

Satzung der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.



Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Verbandsmitgliedschaften	2
§ 4	Abteilungen	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ernennung von Ehrenmitgliedern	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen	3
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Datenschutz im Verein	4
§ 11	Organe des Vereins	4
§ 12	Vorstand	5
§ 13	Die Mitgliederversammlung	5
§ 14	Kassenprüfung	6
§ 15	Ordnungen	6
§ 16	Protokollierung von Beschlüssen	6
§ 17	Auflösung des Vereins	7
§ 18	Gültigkeit dieser Satzung	7

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.“ Er ist unter der Nummer VR 46199 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Großgräfendorf der Goethestadt Bad Lauchstädt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1912 gegründeten Jahn'schen Turn- und Sportvereins Großgräfendorf, sowie dessen Folgeorganisationen SG Union Großgräfendorf und BSG Aufbau Großgräfendorf. Die Farben des Vereins sind Blau und Rot.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern, Trainern und Helfern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., sowie des Kreissportbundes Saalekreis e.V. Er ist insoweit an die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Dachverbände gebunden.
2. Den einzelnen Abteilungen des Vereins ist bei Bedarf die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden zu ermöglichen.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.

3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
5. Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins war oder ist.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen, die im Sinne des § 8 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben schuldhaften unsportlichen Verhalten,
 - bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung (einfache Mehrheit) darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Bei leichteren Verfehlungen können durch den Vorstand folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, befristetes Teilnahmeverbot an Wettkämpfen und/oder Training.
5. Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sich in der von ihnen gewählten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen und die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins zu benutzen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Beauftragten für Fair Play, Sicherheit, Kinderschutz und Gleichstellung,
 - dem Schriftführer,
 - den Abteilungsleitern,
 - bis zu zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Tätigkeiten der Abteilungen ordnen und überwachen,
 - für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen,
 - verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder (außer Abteilungsleiter) werden von der Mitgliederversammlung mit Personenwahl einzeln gewählt. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen für die Dauer von drei Jahren mit Personenwahl einzeln gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Bei Mitgliedern, welche nicht zwei Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind, und im Vorstand mitarbeiten wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Abwesenheit der Abteilungsleiter sind deren Stellvertreter stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstandes, Berufung der Abteilungsleiter,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit,

- Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im INFO-Kasten des Vereins auf dem Sportgelände Großgräfendorf (Am Sportplatz 1, 06246 Bad Lauchstädt, OT Großgräfendorf). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 10. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Rechtsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gothestadt Bad Lauchstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 29.09.2011 in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Durch die Mitgliederversammlung wurden am 25.04.2014 zwei Änderungen beschlossen. Die vorliegende Satzung wurde dahingehend ergänzt. Die Änderungen wurden dem zuständigen Registergericht angezeigt.